

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schüler-sprachreisen und Sprachkurse

Einleitung

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (AGB) von der Do it Education GmbH – nachstehend „Do it“ bezeichnet – sind, soweit wirksam vereinbart, in ihrer jeweils gültigen Fassung Inhalt des Vertrages. Der Vertrag wird mit dem Schüler – nachstehend Teilnehmer- und seinen gesetzlichen Erziehungsberechtigten als weitere Vertragspartner geschlossen. Die nachfolgenden AGB ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen und das Vertragsverhältnis von Do it und dem Teilnehmer sowie der Erziehungsberechtigten.

Das vorliegende Vertragsverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertragsrechts gemäß §§651 a-y BGB und den Informationsvorschriften für Reiseveranstalter geregelt in Art. 250 und Art. 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Auf diesen Vertrag sind gemäß § 651 u Abs. 1 BGB die Vorschriften der §§ 651 a Abs. 1, 2 und 5, die §§ 651 b, d Abs. 1 bis 4 und die §§ 651 e bis 651 t, sowie Art. 250 und Art. 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) entsprechend anzuwenden.

1. Leistungsumfang

1.1. Die Leistungen von Do it für Sprachreisen und Sprachkurse ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Katalog sowie den Reiseunterlagen. Die Leistungen werden mit Vertragsschluss gegenüber dem Teilnehmer und seinen gesetzlichen Erziehungsberechtigten verbindlich. Weichen einzelne Leistungen der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so ist hierin ein neues Angebot durch Do it zu sehen, an welches Do it für eine Dauer von 14 Tagen gebunden ist. Auf etwaige Änderungen bezüglich des neuen Angebots wird Do it die Vertragspartner umgehend hinweisen. Sondervereinbarungen werden nur wirksam, wenn sie in die Reisebestätigung aufgenommen sind oder im beidseitigen Einverständnis schriftlich ergänzend vereinbart wurden.

1.2. Reisevermittler (z.B. Reisebüros, Betreiber von Internetseiten) und Leistungsträger (z.B. Schulen, Gastfamilienagenturen) sind nicht berechtigt Erklärungen mit Wirkung für oder gegen Do it abzugeben, die das Vertragsverhältnis ändern oder mit der Reisebestätigung im Widerspruche stehen.

1.3. Do it verpflichtet sich so früh wie möglich, spätestens aber 14 Tage vor Reisebeginn, Name und Kontaktdaten des Ansprechpartners im Gastland, der auch für Reklamationen zuständig ist, mitzuteilen. Do it sucht je nach Programmwahl die Unterkünfte bzw. Gastfamilien mit größter Sorgfalt aus. Do it haftet bei erforderlicher Mitwirkung des Gastschülers für eine angemessene Unterkunft, Beaufsichtigung und Betreuung des

Gastschülers und schafft die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der Sprachschule/ des Sprachkurses.

1.4. Der Teilnehmer hat die Pflicht zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Teilnehmern, Gastfamilien sowie im Schulablauf und hat die Gesetze des Gastlandes, seine Sitten und Gebräuche, Schul-, Studien- und Hausordnungen zu beachten. Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht ist der Teilnehmer verpflichtet, einen etwaigen Schaden, sowie Mehraufwendungen, welche Do it hierdurch entstehen, zu ersetzen.

1.5. Einzelne Abweichungen oder Änderungen einer Reiseleistung vom vertraglich vereinbarten Inhalt, die den Reisepreis nicht betreffen, bleiben Do it vorbehalten, sofern sie nach Vertragsschluss notwendig und von Do it nicht schuldhaft herbeigeführt wurden. Der Teilnehmer hat nur solche Änderungen hinzunehmen, die nicht zu einer erheblichen Änderung der Reiseleistung führen und die Sprachreise in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen. Der Vertragspartner wird durch Do it umgehend vor Reiseantritt über die Änderung in Kenntnis gesetzt und über nähere Umstände auf einem dauerhaften Datenträger in verständlicher und hervor gehobener Weise informiert. Eventuelle Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt.

1.6. Stellen die Abweichungen eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung dar, ist der Teilnehmer berechtigt, die Änderung binnen einer angemessenen und durch Do it bestimmten Frist anzunehmen oder kostenfrei von dem Vertrag mit Do it zurückzutreten. Teilt Do it gegenüber dem Teilnehmer und seinen Erziehungsberechtigten ausdrücklich eine Frist mit, gilt das Angebot von Do it auf Leistungsänderung als angenommen, sofern der Teilnehmer und seine Erziehungsberechtigten nicht ausdrücklich innerhalb der Frist den Rücktritt erklären.

1.7. Nimmt der Teilnehmer einzelne vertragliche Leistungen, zu deren Erbringung Do it bereit und in der Lage war, aus Gründen nicht in Anspruch, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Erstattung des anteiligen Programmpreises. Dies gilt nicht, wenn er nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder Kündigung berechtigt wäre. Do it wird sich um eine Erstattung ersparter Aufwendungen bei den Leistungsträgern bemühen.

2. Anmeldung und Bestätigung

2.1. Mit Übersendung der Anmeldebestätigung und dem Sicherheitsschein gem. § 651 r BGB durch Do it, wird die von Ihnen übersandte Anmeldung verbindlich und das Vertragsverhältnis kommt zu Stande. Dies gilt auch für Dritte Personen, die von Ihnen angemeldet werden.

2.2. Do it übermittelt die Reisebestätigung sowie den Sicherungsschein, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail). Hierdurch wird dem Teilnehmer und seinen Erziehungsberechtigten ermöglicht, die Erklärung unverändert aufzubewahren. Ein Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform besteht nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB nur, bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsschließenden. Im Übrigen gilt Art. 250 § 6 Abs. 2 EGBGB.

3. Zahlung und Reiseunterlagen

3.1. Mit Erhalt der Anmeldebestätigung und dem Sicherungsschein wird eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises. Der Restbetrag ist 4 Wochen vor Reiseantritt fällig. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der komplette Reisepreis sofort fällig.

3.2. Rechnungsempfänger und zahlungsverpflichtet sind grundsätzlich die gesetzlichen Erziehungsberechtigten des Teilnehmers als weitere Vertragspartner. Do it darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn den Vertragspartnern der Sicherungsschein übergeben wurde und der Name nebst den Kontaktdaten der Einrichtung, welche den Insolvenzschutz bietet zu Verfügung gestellt wurde.

3.3. Sollten die vereinbarten Zahlungen nicht oder unvollständig geleistet werden, obwohl Do it zur Erbringung der vertraglichen Leistung bereit und in der Lage ist, sowie die gesetzlichen Informationspflichten durch Do it erfüllt wurden, kann Do it berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die vereinbarten Rücktrittskosten fordern.

4. Rücktritt vom Vertrag, Kündigung durch den Teilnehmer

4.1. Vor Reiseantritt kann der Teilnehmer jederzeit von der Reise durch Erklärung zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. In diesem Fall verliert Do it seinen Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Do it eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und seiner Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen (§651 h Abs. 2), es sei denn, Do it hat den Rücktritt zu vertreten oder dem Rücktritt liegen unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände zugrunde. Hierbei behält sich Do it ein Wahlrecht zwischen der konkreten Berechnung der durch den Rücktritt entstandenen und trotz des Rücktritts verbleibenden Kosten im Sinne des § 651 h Abs. 1 BGB und der Möglichkeit zur Pauschalierung gemäß § 651 h Abs. 2 BGB vor. Im Falle der Pauschalierung ist der Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. er wird unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis

festgesetzt, wobei bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung berücksichtigt werden. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

Bis 30 Tage vor Reiseantritt 20 %
Bis 22 Tage vor Reiseantritt 30 %
Bis 15 Tage vor Reiseantritt 40 %
Bis 07 Tage vor Reiseantritt 55 %
Ab 06 Tage vor Reiseantritt 80 %

Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen Do it gegenüber nachzuweisen, dass Do it überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

4.1. Bei der Geltendmachung einer über die vorstehende Pauschale hinausgehenden konkreten Entschädigung hat Do it nachzuweisen, dass dort wesentlich höhere Aufwendungen, als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Do it verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.

4.2. Das gesetzliche Recht des Teilnehmers gemäß § 651 e BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt, sofern sie fristgemäß erfolgt.

4.3. Der Teilnehmer kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt ist und die Fortsetzung der Reise dem Reisenden nicht zugemutet werden kann. Die gesetzlichen Rechte wegen Mängeln der vertraglichen Leistung bleiben bestehen. Eine auf den Mangel gestützte Kündigung ist allerdings erst dann zulässig, wenn der Mangel tatsächlich besteht, von dem Teilnehmer unverzüglich gegenüber Do it und/ oder dem beauftragten Ansprechpartner vor Ort angezeigt worden ist und Do it und/ oder der von ihr beauftragten Ansprechpartner dem Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen hat. Einer Fristsetzung bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Mangelbehebung unmöglich oder vom Aufwand unvertretbar ist, die Abhilfe durch Do it oder ihre Beauftragten verweigert wird, die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist oder dem Teilnehmer die Fortsetzung der Reise in Folge des Mangels nicht zuzumuten ist. Im Falle einer Kündigung wegen Mangels ergeben sich die Rechtsfolgen aus den gesetzlichen Regelungen.

5. Pass-, Visa-, Gesundheits- und Zollbestimmungen

5.1. Do it wird die Teilnehmer, soweit sie Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft sind, über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Sind die Teilnehmer Staatsangehörige eines Drittstaates, haben sie bei dem jeweils zuständigen Konsulat die notwendigen Auskünfte einzuholen. Hier ist die Mitwirkung von Do it nur auf eine Hilfestellung beschränkt.

5.2. Jeder Teilnehmer muss im Besitz gültiger Ausweispapiere und eines gegebenenfalls erforderlichen Visums sein. Die Beschaffung und Bereithaltung der notwendigen Unterlagen fällt in den Verantwortungsbereich des Teilnehmers. Dies gilt ebenso für erforderliche Impfungen und die Beachtung der Zoll- und Devisenbestimmungen. Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten die auf das Verhalten des Teilnehmers oder seiner Erziehungsberechtigten zurückzuführen sind, so kann der Rücktritt nicht kostenfrei erfolgen.

5.3. Der Teilnehmer ist verpflichtet Do it rechtzeitig vor Vertragsschluss über vorhandene oder vorzeitig aufgetretene körperliche oder psychische Erkrankungen zu informieren. Die Informationspflicht umfasst auch die Mitteilungen etwaiger psychotherapeutischer oder sonstiger therapeutischer Behandlungen. Sofern der Teilnehmer die Aufklärung schuldhaft unterlässt und hierdurch die Durchführung des Programmes gefährdet wird, liegt dieser Umstand im Verantwortungsbereich des Vertragspartners.

6. Versicherung

Der Abschluss einer Auslandskranken- und Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen. Wahlweise kann der Teilnehmer die vorgeschriebenen Versicherungen abschließen oder auch über Do it veranlassen (Vermittlung).

7. Kündigung durch den Veranstalter

7.1. Do it kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Durchführung des Programmes durch ein Verhalten des Teilnehmers erheblich beeinträchtigt wird und Do it unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles ein Festhalten am bestehenden Vertragsverhältnis nicht zugemutet werden kann. Im Fall einer berechtigten Kündigung bleibt der Anspruch von Do it auf den Reisepreis in vollem Umfang erhalten. Do it wird sich jedoch diejenigen Kosten anrechnen lassen, die infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart sind.

7.2. Do it kann den Vertrag kündigen, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung die Durchführung des Programmes nachhaltig stört oder sich vertragswidrig

verhält. Bei derartigen Verstößen muss der Teilnehmer die Schule und Gastfamilie verlassen. Eventuelle Mehrkosten, wie etwa Kosten der Heimreise oder die Ersatzunterbringung sind vom Teilnehmer bzw. den Erziehungsberechtigten zu übernehmen. Eine Rückerstattung nicht in Anspruch genomener Leistungen der Leistungserbringer vor Ort erfolgt nicht. Do it wird in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern vor Ort den Teilnehmer im Rahmen der Beistandspflicht nach § 651 q Abs. 1 Nr. 3 BGB bei der Organisation der Heimreise unterstützen. Jedoch behält sich Do it vor, den Ersatz der hierfür angefallenen Aufwendungen zu verlangen.

8. Gewährleistung und Verjährung

8.1. Do it Education haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Reisekaufmanns für eine gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, die ordnungsgemäße Bindung der vertraglich vereinbarten Leistungen sowie nach Maßgabe von § 651 x BGB für technische Fehler im Buchungssystem. Etwaige Mängel müssen unverzüglich gemeldet werden.

8.2. Ansprüche, die auf Ersatz von Körper- und/ oder Gesundheitsschäden gerichtet sind oder auf ein grobes Verschulden von Do it Education gestützt werden, verjähren in drei Jahren, dieses gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Im Übrigen verjähren etwaige Ansprüche, die auf einem Reisemangel beruhen, in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt regelmäßig mit dem geplanten Ende der Reise zu laufen.

9. Haftung

9.1. Die Haftung für Schäden des Teilnehmers, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis begrenzt, sofern Do it den Schaden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dasselbe gilt, wenn Do it für den Schaden, der nicht Körperschaden ist, allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Do it haftet nicht für Leistungsstörungen in Leistungsverhältnissen, die von ihr vermittelt wurden und als Fremdleistung erkennbar vereinbart sind.

10. Datenschutz

10.1. Die personenbezogenen Daten, die der Teilnehmer zur Abwicklung der Reise, zur Verfügung stellt oder die für den Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden, werden zur Kundenbetreuung und Marktforschung oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen gespeichert, verarbeitet und genutzt. Hinsichtlich der Einzelheiten möchten wir auf unsere Datenschutzerklärung verwiesen, welche Sie auf unserer Webseite abrufen können.

10.2. Mit der angemessenen Veröffentlichung von Bildern und Filmen, die im Zusammenhang mit der Schülersprachreise bzw. des Sprachkurses entstanden sind, erklären sich die Teilnehmer einverstanden.

11. Social Media

Der Teilnehmer hat die Veröffentlichung von Bildern oder Inhalten, welche als belästigend oder verletzend gegenüber anderen Personen wirken oder die Privatsphäre Dritter beeinträchtigen zu unterlassen. Die Veröffentlichung privater Informationen Dritter wie Wohnort, Namen, Bankangaben, Telefonnr., usw. ist auch untersagt.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Auf dieses Vertragsverhältnis und den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.2. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg, soweit der in Anspruch genommene Teilnehmer/ Erziehungsberechtigte unbekanntes Aufenthaltsort hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder nach Vertragsschluss dorthin verlegt hat oder es sich bei ihm um einen Vollkaufmann handelt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12.3. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung und den Besonderheiten des Vertrages am ehesten und angemessen entspricht.

12.4. Do it weist entsprechend Art. 250 § 6 Abs. 7 EGBGB darauf hin, dass Do it nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sollte eine Verbraucherstreitbeilegung für Do it verpflichtend werden, wird Do it die Vertragsparteien in geeigneter Form hierüber in Kenntnis setzen. Bei Gastschulenaufenthalten, die im elektronischen Verkehr geschlossen wurden, weist Do it auf die europäische Streitbeilegungsplattform <https://ec.europa.eu/consumer/odr/> hin.

Veranstalter

Do it Education GmbH
Geschäftsführer: Sebastian Hammer
Mittelweg 143
D-20148 Hamburg

Tel.: (+49) (0) 40 - 429374 44

Fax: (+49) (0) 40 - 429374 79

E-Mail: info@doiteducation.de

Web: www.doiteducation.de

Stand: 20.07.2021